

Az.: 3 A 53/14
2 K 279/12

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

gegen

die Gemeinde St. Egidien,
Glauchauer Straße 35, 09356 St Egidien
vertreten durch die Stadt Lichtenstein
als erfüllende Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister
Badergasse 17, 09350 Lichtenstein

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Einziehung eines Weges
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp ohne mündliche Verhandlung

am 29. September 2016

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Mai 2012 - 2 K 279/12 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Einziehung eines öffentlichen Feldweges.
- 2 Die Klägerin ist Eigentümerin des Flurstücks Nr. der Gemarkung L....., einem seit 1996 eingemeindeten Ortsteil der beklagten Gemeinde St. Egidien. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und ist als landwirtschaftliche Fläche verpachtet.
- 3 Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über den "Weg bei S.....". Er verläuft von der Gemeindestraße "O.....straße" auf einer Länge von 290 m zunächst als befestigter Weg in südöstlicher Richtung bis zur letzten Bebauung entlang des Weges auf dem Grundstück O.....straße... Dieses Teilstück wurde von der Beklagten mit Eintragungsverfügung vom 29. Januar 1996 unter der laufenden Nummer.. in das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze aufgenommen

(Weg Nr. ...). Die Eintragung im Bestandsverzeichnis enthält keine konkrete Beschränkung der öffentlichen Nutzung. Als Anfangspunkt ist "O.....straße", als Endpunkt "letzte Bebauung Hausnr." aufgenommen. Danach verlief der "Weg bei S....." auf einer Länge von 580 Metern über das Flurstück Nr. als unbefestigter Weg zu einer ehemaligen Nickelerzhütte weiter, welche nach 1990 abgerissen wurde. Im Bestandsverzeichnis war als Anfangspunkt "letzte Bebauung Hausnr." und als Endpunkt "ehemalige Nickelerzbahn" eingetragen. Dieses Teilstück war im Bestandsverzeichnis der Beklagten unter der laufenden Nummer.. im Verzeichnis der öffentlichen Wald- und Feldwege erfasst (Weg Nr. ...).

- 4 Das Bestandsverzeichnis mit den oben genannten Eintragungen lag in der Zeit von 15. Februar 1996 bis 14. August 1996 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung St. Egidien aus. Dies wurde durch Aushang an der Amtstafel sowie im Gemeindespiegel Nr. 2/96 bekanntgemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 54 Abs. 3 SächsStrG wurde hingewiesen.
- 5 Mit Schreiben vom 12. November 2005 beantragte die Eigentümerin des Flurstücks Nr. und Miteigentümerin des ebenfalls am "Weg bei S....." anliegenden Anwesens D...straße Nr. ..., den im Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege aufgenommenen Weg Nr. .. in "einen Privatweg (...) umzuwandeln". Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 13. Dezember 2005 ab.
- 6 Im Zuge der Überprüfung des kommunalen Straßennetzes beschloss der Gemeinderat der Beklagten in seiner Sitzung vom 15. Juni 2006, Weg Nr. .. auf Grundlage von § 8 Abs. 2 SächsStrG als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen. Eine Ortsbesichtigung habe ergeben, dass der unter der laufenden Nummer.. im Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege aufgenommene Weg unmittelbar nach der Bebauung auf dem Grundstück O.....straße.. "in ein verpachtetes Feld hinein" ende. Eine öffentliche Nutzung sei somit nicht mehr feststellbar. Der Beschluss wurde vom Bürgermeister, ohne dass die betroffenen Grundstückseigentümer vorher informiert worden waren, durch die hier angefochtene Verfügung vom 5. Juli 2006 mit Wirkung zum 30. November 2006 vollzogen. Die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Einziehungsverfügung wurde im Gemeindespiegel Nr. 6/2006 vom 13. Juli 2006 bekanntgemacht.

- 7 Die Klägerin widersprach der Einziehung des Weges Nr. .. am 11. August 2006 hinsichtlich einer "Teilstrecke von 35 m." Dies sei die einzige mögliche Zufahrt zu ihrem Flurstück Nr., welches sie als landwirtschaftliche Fläche verpachtet habe. Aus tatsächlichen Gründen sei ein Überwechseln von ihrem Grundstück auf den Weg Nr. .. über das Anwesen ihrer Tochter, "O.....straße..", nicht möglich.
- 8 Der Widerspruch der Klägerin wurde vom Landratsamt Zwickau mit Widerspruchsbescheid vom 18. März 2011 zurückgewiesen. Dieser Bescheid wurde der Klägerin vom Beklagten über die von der Klägerin bevollmächtigte Tochter zugestellt. Die Rechtsmittelbelehrung enthielt unter anderem folgenden Hinweis: "Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage erhoben werden."
- 9 Die Klägerin hat gegen die Einziehungsverfügung am 22. März 2012 vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben und ergänzend vorgetragen, die Beklagte habe von dem ihr bei der Einziehungsentscheidung zustehenden Ermessen fehlerhaft Gebrauch gemacht. Sie habe nicht berücksichtigt, dass sie auf die Nutzung des Teilstücks von Weg Nr. .. angewiesen sei. Auch seien keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls erkennbar, die eine Einziehung rechtfertigten.
- 10 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 9. Mai 2012 als unzulässig abgewiesen. Es könne dahinstehen, ob die Voraussetzungen einer Einziehung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG hinsichtlich des Wegs Nr. .. vorlägen. Jedenfalls fehle der Klägerin das Rechtsschutzbedürfnis, da der angestrebte Rechtsschutz ihre Rechtsstellung selbst im Falle des Erfolgs der Klage nicht verbessern würde. Das Flurstück Nr. sei nämlich tatsächlich lediglich mittelbar an das innerörtliche öffentliche Straßennetz angeschlossen. Das 290 Meter lange Teilstück von der D...straße bis zum Anwesen D...straße.. sei keine öffentliche, im Rahmen des jedermann zustehenden Gemeingebrauchs nutzbare Wegefläche. Die Eintragungsverfügung vom 29. Januar 1996 sei nämlich gemäß § 44 Abs. 1 VwVfG nichtig, da versäumt worden sei, in das Bestandsverzeichnis eine konkrete Widmungsbeschränkung aufzunehmen. Der Weg Nr. .. sei auch nicht als altrechtlicher Weg in den Rechtszustand nach dem Sächsischen Straßengesetz übergeleitet worden. Die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG lägen nicht vor.

- 11 Mit der vom Oberverwaltungsgericht Senat im Verfahren 1 A 463/12 mit Beschluss vom 24. Januar 2014 zugelassenen Berufung verfolgt die Klägerin ihre Klage weiter. Zur Begründung trägt sie ergänzend vor, der Umstand, dass das Bestandsverzeichnis keine konkrete Widmungsbeschränkung zur öffentlichen Nutzung des Wegs Nr. .. enthalte, führe nicht zur Nichtigkeit, sondern allenfalls zur Rechtswidrigkeit der bestandskräftigen Eintragungsverfügung. Ihre Klage sei auch begründet. Denn die Einziehung bewirke, dass ihr Grundstück vom öffentlichen Verkehrsnetz abgeschnitten werde.
- 12 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgericht Chemnitz vom 9. Mai 2012 - 2 K 279/12 - zu ändern und die im Gemeindespiegel St. Egidien Nr. 6/2006 vom 13. Juli 2006 öffentlich bekannt gemachte Einziehungsverfügung vom 5. Juli 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamtes Zwickau vom 18. März 2011 insoweit aufzuheben, als der öffentliche Feldweg Nr. .. "Weg bei S....." auf einer Länge von 35 Metern ab Punkt 0 O.....straße.. eingezogen worden ist.
- 13 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.
- 14 Die Beklagte verweist hinsichtlich der aktuellen Nutzung auf die vorgelegten Luftbilder. Letztlich liege dem Verfahren ein Nachbarstreit zwischen der Tochter der Klägerin und den Eigentümern der Grundstücke "O.....straße.." und Flurstück Nr. zugrunde. Die aktuellen Luftbilder belegten, dass auf dem Weg Nr. .. keine öffentliche Nutzung mehr stattfinde. Der Weg sei bereits seit Jahren nicht mehr in der Natur erkennbar. Die Klägerin habe nicht vorgetragen, worin das öffentliche Interesse für die Neuschaffung dieses Wegs bestehen solle. Allenfalls handele es sich um einen Interessentenweg.
- 15 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 16 Der Senat konnte ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erteilt haben (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 101 Abs. 2 VwGO).
- 17 Die zulässige Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.
- 18 I. Die Klage ist zulässig.
- 19 1. Nachdem der Klägerin der Widerspruchsbescheid am 26. März 2011 über ihre bevollmächtigte Tochter zugestellt worden war, hat sie gegen die Einziehungsverfügung der Beklagten vom 5. Juli 2006 vor dem Verwaltungsgericht am 22. März 2012 und somit innerhalb der - hier maßgeblichen - Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO Klage erhoben.
- 20 Nach § 74 Abs. 1 VwGO muss die Anfechtungsklage regelmäßig innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Diese Frist beginnt nach § 58 Abs. 1 VwGO nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Abweichend hiervon ist die Einlegung des Rechtsbehelfs gemäß § 58 Abs. 2 VwGO nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, wenn die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt worden ist, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.
- 21 Die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 VwGO liegen hier vor. Wird in der Rechtsmittelbelehrung eines Widerspruchsbescheids - wie hier - nur auf die Anfechtbarkeit des Widerspruchsbescheids hingewiesen, ist sie unrichtig i. S. v. § 58 Abs. 2 VwGO. Der Grundsatz der Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechtsmittelbelehrung erfordert, dass der Rechtsbehelf, der gegen die Entscheidung gegeben ist, klar und eindeutig bezeichnet ist. Gegenstand der Anfechtungsklage ist

nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat, oder nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO der Abhilfebescheid oder Widerspruchsbescheid, wenn dieser erstmalig eine Beschwer enthält. Wird in der Rechtsbehelfsbelehrung aber nur auf die isolierte Anfechtbarkeit des Widerspruchsbescheids hingewiesen und nicht auch die Möglichkeit einbezogen, gegen den Ausgangsbescheid in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat, Klage zu erheben, ist sie unrichtig (Schoch/Schneider/Bier/Meissner/Schenk, VwGO, 30. EL Februar 2016, § 58 Rn. 34 m. w. N. z. Rspr.). Denn sie erweckt beim Betroffenen den Eindruck, dass nur isoliert gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben werden kann. Im Übrigen kann sie dazu führen, dass gegen den falschen Beklagten Klage erhoben wird. Denn die Klage ist - korrespondierend mit der Vorschrift § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO - nach § 78 Abs. 2 VwGO nur dann gegen die Körperschaft zu richten, der die Widerspruchsbehörde angehört, wenn der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält (HessVGH, Urt. v. 30. März 1982, NJW 1983, 243).

- 22 2. Der Klage mangelt es nicht am Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin. Zu Unrecht hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass die Verfügung der Beklagten vom 29. Januar 1996, mit welcher diese den Weg Nr. .. im Rahmen der Erstanlegung ihres Bestandsverzeichnisses in das Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege und Plätze eingetragen hat, mangels Konkretisierung der Art der Beschränkung nichtig ist, und sich die Rechtsstellung der Klägerin deswegen selbst bei Erfolg ihrer Klage nicht verbessern würde, weil sie auch in diesem Fall keinen Anschluss an das öffentliche Straßennetz hätte. Hier kann dahinstehen, ob die bestandskräftige Eintragungsverfügung der Beklagten rechtmäßig ist. Jedenfalls ist sie entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts wirksam.
- 23 Nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 44 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Die Generalklausel umfasst besonders schwerwiegende Fehler. Ein Verwaltungsakt leidet nur dann an einem besonders schwerwiegenden Fehler, wenn der Mangel den Verwaltungsakt schlechterdings unerträglich, also mit tragenden Verfassungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenten Wertvorstellungen

unvereinbar erscheinen lässt. Die an eine ordnungsgemäße Verwaltung zu stellenden Anforderungen müssen in einem so erheblichen Maß verletzt sein, dass von niemandem erwartet werden kann, den Verwaltungsakt als verbindlich anzuerkennen (BVerwG, Beschl. v. 21. Januar 2016 - 4 BN 36/15 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall.

- 24 Beschränkt-öffentliche Wege und Plätze gehören zu den sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG und sind als solche in § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Satz 1 SächsStrG geregelt. Danach gelten als beschränkt-öffentlich Wege und Plätze öffentliche Straßen, die einem beschränkten öffentlichen Verkehr dienen oder eine besondere Zweckbestimmung haben. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Satz 2 SächsStrG zählen hierzu beispielsweise die Fußgängerbereiche sowie Friedhofs-, Kirchen- und Schulwege, die Wanderwege, die Wanderparkplätze, die Geh- und Radwege, soweit diese nicht Bestandteil anderer Straßen sind (selbständige Geh- und Radwege).
- 25 Die Tatsache, dass das Bestandsverzeichnis keine konkrete Beschränkung hinsichtlich des Verkehrs oder der Zweckbestimmung enthält, stellt im Hinblick auf ihre Bestimmtheit keinen besonders schwerwiegenden Fehler dar. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts ist die Eintragungsverfügung vielmehr im Hinblick auf die Art der Beschränkung des Wegs hinreichend bestimmt und daher unter dem Blickwinkel des § 37 Abs. 1 VwVfG nicht nur nicht nichtig, sondern sogar rechtmäßig.
- 26 Nach § 37 Abs. 1 VwVfG muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Aus Gründen der Bestimmtheit ist bei einer Eintragung eines Wegs in das Verzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze daher die Art der Beschränkung regelmäßig in die Widmung aufzunehmen. Die Eintragung ist aber nicht schon deswegen unbestimmt, weil ein solcher Zusatz versäumt wurde. Es genügt, wenn eine hierdurch bestehende Unbestimmtheit durch Auslegung behoben werden kann (vgl. BVerwG, Urte. v. 25. Februar 1994, DVBl 1994, 810; Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 44 Rn. 116; Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 15. Aufl. 2014, § 44 Rn. 26 m. w. N.)

- 27 Einer Aufnahme der Art der Beschränkung eines Wegs in das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze bedarf es demnach nicht, wenn die Art der Beschränkung aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder seiner Beschaffenheit offensichtlich ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sich die Art der Beschränkung bereits aus der Anlage des Wegs (Kirchweg) oder aus der Beschaffenheit des Wegekörpers unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ergibt (Schmid, in: Zeitler Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, 25. EL Oktober 2014, Art. 53 Rn. 16). Dies ist hier der Fall.
- 28 In Anbetracht der örtlichen Verhältnisse und der Beschaffenheit des Wegs Nr. .. ist offensichtlich, dass es sich um einen dem Anliegerverkehr gewidmeten Weg handelt. Er hat eine Länge von 290 Metern, ist nur bis zur letzten Bebauung befahrbar und ist daher eine Sackgasse. Wie aus den bei den Verwaltungsakten befindlichen Fotos, die von Mitarbeitern der Beklagten anlässlich eines 2006 durchgeführten Ortstermins gemacht worden sind, ersichtlich, ist der "Weg bei S....." ab dem Anwesen O.....straße.. nicht mehr befestigt. Vielmehr sind auf dem mit Gras bewachsenen Weg Nr. .. nur noch Spuren einer gelegentlichen Nutzung erkennbar. Der Weg Nr. .. dient somit fast ausschließlich der Erschließung von nur drei, der oberen D...straße zugeordneten Anwesen. Auch seine Beschaffenheit spricht dafür: Der Weg Nr. .. ist einspurig und lediglich mit Schotter befestigt.
- 29 II. Die Klage ist nicht begründet. Die Einziehungsverfügung der Beklagten vom 5. Juli 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamtes Zwickau vom 18. März 2011 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin daher nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die vom Oberverwaltungsgericht in den Schranken des § 114 Satz 1 VwGO zu prüfende Ermessenentscheidung der Beklagten ist nicht zu beanstanden.
- 30 Rechtsgrundlage für die angefochtene Einziehungsverfügung, für welche die Beklagte als Träger der Straßenbaulast zuständig war, ist § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG. Danach kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG). Ungeschriebene

Tatbestandsvoraussetzung von § 8 Abs. 2 SächsStrG ist folglich, dass es sich bei dem eingezogenen Weg oder Platz tatsächlich um einen öffentlichen Weg oder Platz handelt. Diese tatbestandlichen Voraussetzungen liegen allesamt vor.

- 31 Bis zum Wirksamwerden der Einziehungsverfügung (1. Dezember 2006) handelte es sich bei dem Weg Nr. .. aufgrund dessen bestandskräftiger Aufnahme in das Bestandsverzeichnis der Beklagten für öffentliche Feld- und Waldwege um einen öffentlichen Feldweg i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a SächsStrG.
- 32 Insbesondere ist die Verfügung der Beklagten vom 9. Februar 1996, mit welcher der Weg Nr. .. in ihr Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege aufgenommen worden ist, nicht etwa wegen fehlender Angaben zur Lage des Wegs nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 44 Abs. 1 VwVfG nichtig. Eine Nichtigkeit ist nur denkbar in Fällen, in denen die Lage, der Anfangs- oder Endpunkt völlig unklar ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. April 2016 - 3 A 630/15 -, juris Rn. 11 m. w. N.; BayVGh, Urt. v. 28. Februar 2012 - 8 B 11.2934 -, juris Rn. 44 m. w. N.). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, da der genaue Anfangs- und Endpunkt des Wegs im Wege der Auslegung anhand der örtlichen Gegebenheiten ermittelt werden kann (vgl. Sachs, a. a. O.). Ausweislich dessen beginnt der Weg Nr. .. an der letzten Bebauung, also mit dem Übergang vom befestigten zum unbefestigten "Weg bei S.....", und führt bis zur ehemaligen Nickelerzbahn (siehe Bestandsverzeichnis Bl. 26 BA). Deren Lage ist durch die alten Schienen noch erkennbar.
- 33 Auch bestehen keine Zweifel daran, dass der Weg Nr. .. zumindest heute keine (öffentliche) Verkehrsbedeutung mehr hat (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG). Dies belegen die bei den Verwaltungsakten befindlichen Fotos, die den Weg Nr. .. als einen mit Gras zugewachsenen Weg zeigen, auf dem nur noch Spuren einer allenfalls seltenen Nutzung erkennbar sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass er nur noch von der Eigentümerin des Flurstücks...., aber jedenfalls nicht mehr von der Öffentlichkeit genutzt wird. Dafür spricht auch, dass die Eigentümerin des Flurstücks.... an dessen Beginn eine Schranke errichtet hat und auf dem Weg Nr. .. schon deswegen kein öffentlicher Verkehr mehr stattfinden kann.

- 34 Die Ermessensentscheidung der Beklagten, die vom Oberverwaltungsgericht gemäß § 114 Satz 1 VwGO nur darauf hin zu überprüfen ist, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten worden sind oder vom Ermessen in einer nicht dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist, ist nicht zu beanstanden. Es liegt kein Ermessensausfall vor. Die Beklagte hat das ihr nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG eingeräumte Ermessen, wie die Begründung des Widerspruchsbescheids zeigt, ausgeübt. Sie hat hiervon auch sachgerecht Gebrauch gemacht. Entgegen der Ansicht der Klägerin bedurfte es keiner Abwägung ihrer privaten Anliegerinteressen. Maßgeblich sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG allein öffentliche Interessen, nämlich die Verkehrsbedeutung sowie überwiegende Interessen des öffentlichen Wohls. Ihr Recht auf Anschluss an das öffentliche Straßennetz, nämlich an den wirksam und bestandskräftig in das Bestandsverzeichnis der Beklagten für beschränkt-öffentliche Wege eingetragenen Weg Nr. ..., ist vielmehr nach § 917 Abs. 1 BGB (Notwegerecht) geschützt und von der Klägerin erforderlichenfalls auf zivilrechtlichem Weg durchzusetzen.
- 35 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 36 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Revisionsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichtes vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

Beschluss

vom 29. September 2016

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1 GKG i. V. mit Nr. 43.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen (abgedruckt als Anhang zu § 164 in Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016) und folgt der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 06.10.2016

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte